

aus der Hand gelegt. Detailforschungen sind immer willkommen, doppelt willkommen, wenn sie einen Gegenstand von weittragender Bedeutung behandeln und den Anforderungen der Wissenschaft gerecht werden. Solcher Art ist die vorliegende Spezialarbeit über die Lehre des heiligen Irenaeus vom Neuen Testament. Der Verfasser hat sich die Arbeit nicht leicht gemacht, er behandelt den Gegenstand echt wissenschaftlich und in erschöpfender Weise. Alles, was sich bei Irenaeus, dem hervorragenden Zeugen der altkirchlichen Tradition, an Beschreibung der neutestamentlichen Schriften nach Art und Bestand (I) findet und was sich aus seinen Worten über die Wertung des Neuen Testaments (die Angleichung der neutestamentlichen Schriften an das Alte Testament, Theorie und Praxis seiner Exegese und seiner Kanongrundsätze) entnehmen läßt (II), ist mit größtem Fleiße gesammelt, unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur sorgfältig geprüft und in übersichtlicher Gliederung sowie in vornehmer Diktion dargeboten. Den Schluß macht eine instruktive Erörterung über die Glaubwürdigkeit des Irenaeus. Drei Beilagen (Register der ausdrücklichen neutestamentlichen Zitate, Uebersicht über die Zitation der Schriftgruppen) erhöhen den Wert der Arbeit. Referent steht nicht an, die Schrift als vollwertige literarische Leistung warm zu empfehlen und den Verfasser zum Erfolge seines Erstlingswerkes zu beglückwünschen. Daß Referent nicht allen einzelnen Ausführungen zustimmt, z. B. über Iren. III, 1, 1 (Datierung der Evangelien), über das Lebensalter Christi (S. 166 ff.) u. a. ist belanglos. Die wenigen ungenauen Details brauchen nicht notiert zu werden.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Gutjahr.

- 2) **Einführung in die Summa Theologiae des heiligen Thomas von Aquin.** Von Dr Martin Grabmann, o. Professor an der Universität in München. (VI u. 134). Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.40.

Systematische Kommentare zur theologischen Summa des heiligen Thomas haben wir über 400, historischen Kommentar keinen einzigen. Und dennoch würde ein solcher dem Verständnis sehr förderlich sein. Darum ist Grabmanns Einführung als ein Baustein hiezu sehr zu begrüßen.

Graz.

A. Michelißsch.

- 3) **Staat und Kirche.** Bürgerlich-rechtliche Beziehungen in Folge von Säkularisation. Von Dr jur. Josef Schmitt. Gr. 8^o (VIII u. 140). Freiburg i. Br. 1919. Herdersche Verlagshandlung. M. 6.—.

Der Verfasser, Geheimer Finanzrat und Mitglied des kathol. Oberstiftungsrates in Karlsruhe, hat seine Arbeit bereits vor dem Weltkrieg begonnen und auch größtenteils vollendet. Sie stellt in ihrem Hauptteil ein Gutachten über die Eigentumsverhältnisse am Dom zu Hildesheim dar, welches Gutachten dann auch auf das übrige kirchliche Eigentum ausgedehnt wird. Ausgehend von der französischen Säkularisation des Jahres 1789 und den folgenden Dekreten und Gesetzen behandelt der Verfasser in einem weiteren Abschnitte das Schicksal des kirchlichen Eigentums in Deutschland seit 1803 (Reichs-Deputationshauptschluß, westfälisches Dekret des Königs), ferner die Ausstattungspflicht des Fiskus und das Verhältnis der Ausstattungspflicht zur Eigentumsfrage, und dies alles streng wissenschaftlich nach dem Wortlaut der betreffenden Urkunden und Gesetze, der Spruchpraxis und den Ergebnissen der Rechtswissenschaft. Kommt es zu einer Trennung von Kirche und Staat, so können gediegene Arbeiten wie die vorliegende gute Dienste leisten. Allgemeiner Natur, nicht bloß für das Deutsche Reich von Bedeutung, sind die S. 102 aufgestellten Grundsätze für eine Ablösung. Besonders Politikern sei das Werk empfohlen.

Graz.

Johann Haring.